



Drucksache	Nr.: X / 41.2
Beschluss der Regionalversammlung zur Drs. Nr. X / 41.1	21.10.2022

Antrag der Stadt Pfungstadt auf Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gemäß § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 HLPG für die Ausweisung eines Sondergebietes „Einzelhandel und Wohnen“ im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Nahversorger Süd, Bergstraße“

Vorlage der Oberen Landesplanungsbehörde - Drs. Nr. X / 41.1

- I. Für die Ausweisung eines Sondergebietes „Einzelhandel und Wohnen“ im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Nahversorger Süd, Bergstraße“ wird die Abweichung von den Zielen Z3.4.1-3 (Sonderbauflächen und –gebiete ausschließlich in Vorranggebieten Siedlung) und Z3.4.3-2 Abs. 4 (Integrationsgebot) des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 auf der Grundlage der Antragsunterlagen und nach Maßgabe der unter Ziffer II. aufgeführten Nebenbestimmungen sowie der Plankarte des Kapitels F. zugelassen.
- II. Die Zulassung der Abweichung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
 1. Die vorliegende Abweichungszulassung wird erst und ausschließlich wirksam (aufschiebende Bedingung), wenn eine erforderliche Abweichung oder Ausnahme von Zielen des Landesentwicklungsplans Hessen 2020 zugelassen und bestandskräftig oder vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen festgestellt worden ist, dass eine solche nicht erforderlich ist.

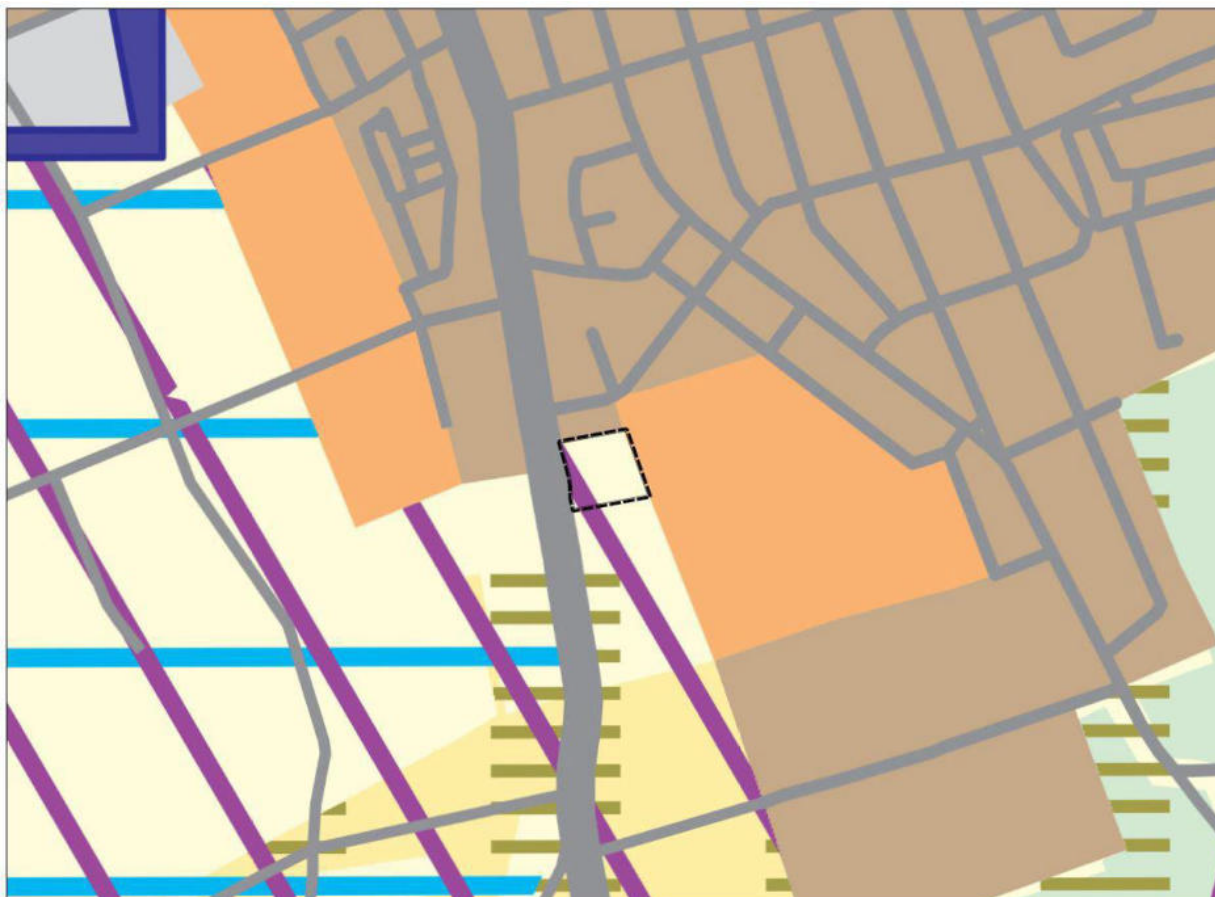
2. Die im Abweichungsantrag angegebene Verkaufsfläche von maximal 1.900m² (exklusive Café/Bistro) ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festzusetzen.

Für die Richtigkeit

gez. Ines Schader

Schriftführerin

Auszug aus Abweichungsantrag Kapitel F, Anlage Kartenskizze
Karte RPS/RegFNP 2010 mit Kennzeichnung der Fläche, für die die Abweichung
zugelassen wird



----- = Fläche, für die die Abweichung zugelassen wird